Kantonsrat St.Gallen 22.09.12

## Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Anträge der vorberatenden Kommission vom 8. März 2010

Art. 5 Abs. 2 Ingress: Sie holen bei den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinde

sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und dürfen folgende besonders ge-

schützte Personendaten bearbeiten:

Bst. c: Vorkommnisse in der Schule und Hinweise zum Verhalten von

Schülerinnen und Schülern\_\_;

Bst. e: <u>Erfüllung</u> von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;

Bst. f: Massnahmen der Sozialhilfe <u>und der Arbeitslosenversicherung</u>;

Bst. j (neu): Polizeidaten.

Art. 9: Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungs-

bewilligung<sup>1</sup> verfügen, können um die Erteilung des Gemeindeund Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie <u>acht</u> Jahre \_\_\_\_ im Kanton und <u>davon die letzten vier Jahre</u> ununterbrochen \_\_\_\_ in

der politischen Gemeinde wohnen.

Art. 10: Die Wohnsitzdauer nach Art. 9 dieses Erlasses wird auf vier Jahre

im Kanton <u>und vier Jahre</u> in der politischen Gemeinde <u>festgesetzt</u>, <u>wenn die Ausländerin oder der Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in einer seit wenigstens drei Jahren bestehenden ehelichen Gemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft mit einer</u>

Person lebt, die:

a) bereits Bürgerin oder Bürger ist;

b) Ausländerin oder Ausländer ist und:

 gleichzeitig um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsucht;

2. die Voraussetzungen nach Art. 9 dieses Erlasses erfüllt.

Art. 12 Abs. 2: Gesuchstellende Personen, die aus unverschuldetem Unvermö-

gen die Anforderungen der Eignung <u>aus körperlichen, geistigen</u> oder psychischen Gründen nicht erreichen, werden unter Berück-

sichtigung ihrer Fähigkeiten beurteilt.

Art. 34 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20).

Art. 13 Abs. 1 Ingress: Ausländerinnen und Ausländer sind integriert, wenn sie:

Bst. e<sup>bis</sup> (neu): ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren unmündigen Kindern wahrnehmen;

Bst. f: über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behör-

den und der einheimischen Bevölkerung verfügen. <u>Die Deutsch-</u> kenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden,

wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.

Art. 16 Abs. 1: Das Einbürgerungsgesuch enthält das Bewerbungsschreiben, in

dem die Beweggründe für den Erwerb des Bürgerrechts festgehalten sind, eine Fotografie sowie die weiteren vom Einbürge-

rungsrat verlangten Unterlagen.

Art. 20 Abs. 2 Bst. a: Einbürgerungsgesuch mit Bewerbungsschreiben und Fotografie;

Art. 26 Ingress: Die Einsprache gilt als hinreichend begründet, wenn bezogen auf

den Beschluss des Einbürgerungsrates dargelegt wird, dass:

Art. 32 Abs. 1 abis (neu): Ausführungen zu Zivilstand und familiären Verhältnissen;

Abs. 2: Der Einbürgerungsrat kann im Gutachten Ausführungen zu \_\_\_\_

besuchten Schulen und absolvierten Ausbildungen sowie zur Berufstätigkeit und zum beruflichen Lebenslauf machen oder der Bürgerversammlung oder dem Gemeindeparlament darüber Aus-

kunft erteilen.

Art. 34 Abs. 2: Die gesuchstellende Person kann den Einbürgerungsbeschluss

innert 14 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Departement anfechten. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.<sup>2</sup> Als Rekursgründe können geltend gemacht wer-

den:

a) unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;

b) Rechtswidrigkeit.

2